



Artenschutz ist unsere Welt

ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 2 - Juni 2008

www.aspe-institut.de

Einarbeitung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten Nordrhein-Westfalen in ASPE.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes kommt dem Artenschutz nun eine wesentlich umfangreichere Bedeutung zu. Laut § 19 (3) BNatSchG sind die „streng geschützten Arten“ in der Eingriffsregelung besonders zu berücksichtigen. Auch in § 42 (1) BNatSchG sind Anforderungen formuliert, in Fachplanungen die besonders und streng geschützte Arten zukünftig stärker zu beachten.

Um welche Arten es sich handelt und wie sie zu bewerten sind, wurde im Jahr 2007 von Dr. Ernst-Friedrich Kiel (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW) in Tabellenform zusammengestellt. Diese nach Artengruppen zusammengefaßten Listen, sowie die Prüfverfahren und

weiterführende Literatur kann unter folgendem Link nachgelesen werden:

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0>

ASPE-Anwendern stehen die planungsrelevanten Arten NRW mit dem Upgrade ASPE 6.5 zur Verfügung, das in wenigen Tagen ausgeliefert wird. Sämtliche Informationen sind nun in ASPE enthalten.

Damit gewinnt ASPE auch für die Bauleitplanung an Bedeutung.

Außerdem konnten wir die Zugriffsgeschwindigkeit der Datenbank bedeutend verbessern, haben zahlreiche Anwenderwünsche erfüllt und den neuesten Stand der Verordnungen ergänzt.

Information zur Tierpflegerausbildung in Zoologischen Gärten:

Anlässlich der Tagung „**Zoorichtlinie**“ in Metelen am 20. Mai 2008 wurde das Problem der Tierpflegerausbildung diskutiert. Nach Aussage der IHK Münster ist diese Ausbildung auch dann in einem Zoo möglich, wenn kein Tierpflegermeister angestellt ist.

Erforderlich ist lediglich die Betreuung der/des Auszubildenden durch einen Tierpfleger mit abgeschlossener Lehre, der über eine Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren verfügt.

Dies bietet auch kleineren Zoos die Möglichkeit eine Lehrstelle einzurichten, um so den Anforderungen der Zoorichtlinie gerecht zu werden.

Vorstellung der Stabsstelle Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität

Am 01.12.2004 hat die Stabsstelle Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen ihre Arbeit aufgenommen.

Als Grundsatzreferat ist die Stabsstelle für alle Formen der Umwelt- und Lebensmittelkriminalität mit der Absicht eingerichtet worden, die nordrhein-westfälische Umweltverwaltung auch im Bereich des Umweltstrafrechts mit Kompetenz auszustatten und als zentraler Ansprechpartner für Strafverfolgungs- und Umweltverwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Umwelt- und Lebensmittelkriminalität zu agieren.

Personell ist die Stabsstelle mit Fachleuten, einem ehemaligen Staatsanwalt und einem ehemaligen Polizeibeamten, besetzt.

Die Mitarbeiter der Stabsstelle sollen durch ihre kriminalistischen Fachkenntnisse - neben den bestehenden, originär für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden einen ergänzenden Beitrag zur Bekämpfung der Umwelt- und Lebensmittelkriminalität leisten.

Inhaltlich umfasst das Aufgabenfeld der Stabsstelle alle Fragen der Umwelt- und Lebensmittelkriminalität. Hierbei hat sich als ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit die Bekämpfung von Artenschutzkriminalität herausgebildet. Ein besonderes Anliegen der Stabsstelle ist es, innerhalb der nordrhein-westfälischen Umweltverwaltung das Bewusstsein zu fördern, dass das Umwelt- und Lebensmittelstrafrecht mit seinen prozessualen Möglichkeiten neben seiner repressiven Funktion als ergänzendes Instrumentarium für den Vollzug des Umweltverwaltungsrechts dienen kann.

Im Einzelnen stellt sich das Aufgabenfeld der Stabsstelle Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität folgendermaßen dar:

1. Recherche, Sammlung, Auswertung und Bewertung umweltstrafrechtlich relevanter Sachverhalte und Erkenntnisse, Beratung und Unterstützung
2. Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion zwischen Umweltverwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die Abstimmung behördenübergreifender Maßnahmen
3. Aufbau und Unterhaltung einer Netzwerkstruktur zu allen Einrichtungen, Behörden und Organisationen, die Berührungspunkte zum Bereich der Umweltkriminalität aufweisen oder sich schwerpunktmäßig mit dieser Thematik befassen (hierbei insbesondere Schnittstelle zum Fachdezernat „Korruption und Umweltkriminalität“ beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen)
4. Organisation und Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen Umwelt- und Lebensmittelkriminalität
5. Unterstützende Mitwirkung bei allen Verfahren des Hauses, bei denen der Verdacht der Begehung einer Umweltstraftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit vorliegt

Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben hat die Stabsstelle als zentrale Koordinierungsstelle innerhalb der Umweltverwaltung zur Bekämpfung von Umweldelikten ein umfassendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Einrichtungen, Behörden und Organisationen geknüpft, die Berührungspunkte zum Bereich der Umwelt- und Lebensmittelkriminalität aufweisen.

Als Resonanz der Tätigkeit der Stabsstelle Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität ist eine verstärkte Inanspruchnahme der Stabsstelle durch Beschäftigte der Bezirksregierungen, der Städte und Kreise sowie der Polizei, des Zolls und der Justiz festzustellen, die sich in einer Vielzahl von Hinweisen und Beratungen widerspiegelt.

Der hohe Beratungsbedarf zeigt, dass ein Grundsatzreferat in der Umweltverwaltung, das sich mit dem Bereich der Umwelt- und Lebensmittelkriminalität befasst, ebenso sinnvoll wie nötig ist, da dieser Bereich ein spezielles Wissen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und seiner tatsächlichen Möglichkeiten voraussetzt.

Die bisher gemachten Erfahrungen belegen, dass eine fachkompetente Beratung bei der justitiellen Bearbeitung von Sachverhalten dringend notwendig ist, da gerade bedeutsame Ermittlungsverfahren eine zeitnahe Sachverhaltskenntnis der nordrhein-westfälischen Umweltverwaltungsbehörden erfordern, um Erkenntnisdefizite zu mindern.

Nur ein schneller und präziser Informationsaustausch ermöglicht die Einleitung präventiver und ggf. auch repressiver Maßnahmen bei Fällen von vermuteter oder tatsächlich begangener Umwelt- oder Lebensmittelkriminalität.

Hierbei erweist es sich als Vorteil, dass alle behördlichen und außerbehördlichen Erkenntnisse und Hinweise zu diesen Kriminalitätsformen bei der Stabsstelle zusammenlaufen oder verfügbar sind und dass die Stabsstelle als Ansprechpartner für alle Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung steht sowie den notwendigen Informationsaustausch mit den anderen Behörden untereinander sicherstellt.

Eine vorausschauende Bekämpfung der Umwelt- und Lebensmittelkriminalität kommt ohne aktuelle und zuverlässige Vernetzung aller vorhandenen Daten und Informationen nicht aus.

Erst eine umfassende Gesamtschau der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnis-

se ermöglicht eine optimale Erfassung von Tat- und Täterzusammenhängen, örtlichen, zeitlichen und deliktischen Brennpunkten sowie neuen Begehungsformen oder Bekämpfungsdefiziten.

Artenschutzkriminalität

In einer Vielzahl von Einzelgesprächen, u.a. mit Vertretern des Bundesamtes für Naturschutz, des Bundeskriminalamtes, der Landeskriminalämter, des Zollkriminalamtes, des Zollfahndungsamtes Essen sowie Vertretern unterer Landschaftsbehörden ist die Stabsstelle zu der Auffassung gelangt, dass es sich bei dem Thema Artenschutzstrafrecht um eine Problematik handelt, die zu Unrecht ein Randdasein führt.

Die strafrechtliche Relevanz wird nicht zuletzt in dem „European Union Organised Crime Report 2003“ von Europol hervorgehoben, der im Bereich der Umweltkriminalität speziell auf das Teilphänomen der Artenschutzkriminalität abstellt. Danach steigen insbesondere in diesem Betätigungsfeld für Täter der organisierten Kriminalität die Anreize nach dem Prinzip „Geringes Risiko-Hoher Profit“.

Verschiedene Landschildkröten



Photo: Renate Gebhardt-Brinkhaus

Ferner haben die Mitglieder der INTERPOL „Working Group on Wildlife Crime“ beschlossen, die Artenschutzkriminalität verstärkt zu bekämpfen.

Die Probleme, vor denen der Vollzug des Artenschutzrechts steht, sind vielschichtig.

Bei der Thematik handelt es sich zum einen um eine hochkomplizierte ausdifferenzierte Rechtsmaterie mit völker-, europa- und nationalrechtlich geprägten Bezügen. Hierauf ist es maßgeblich zurückzuführen, dass es in diesem Bereich auch keinen zufrieden stellenden **strafrechtlichen** Vollzug des Artenschutzes gibt.

Dieser hat allerdings eine wichtige eigenständige flankierende Funktion für einen wirksamen Artenschutz.

Die Komplexität der Materie, die enge Verzahnung der Strafvorschrift des § 66 i.V.m. § 65 BNatSchG mit dem materiellen Artenschutzrecht, insbesondere mit den Vorschriften der §§ 39 – 56 BNatSchG und der Verordnung (EG) Nr. 338/97, sowie die personelle Situation bei den Ermittlungsbehörden führen dazu, dass Ermittlungsverfahren mit naturschutzrechtlichen Inhalt vielfach nach §§ 153 und 153a StPO eingestellt werden.

Die Straftatbestände sind angesichts der geringen Fallzahlen in der Praxis im Wesentlichen symbolischer Natur.

So weist der WA-Zweijahresbericht des Bundesamtes für Naturschutz für die gesamte Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2003 und 2004 insgesamt 68 (!) abgeschlossene Strafverfahren aus, der WA-Zweijahresbericht für die Jahre 2005 und 2006 86 abgeschlossene Strafverfahren (von Berlin gemeldete Verfahren: 36).

Dieser Zustand steht nicht im Einklang mit Bestrebungen der EU, auch das Artenschutzstrafrecht zu verschärfen.

Zum anderen liegt es auch an den Strukturen, die die Umsetzung einer internationalen Konvention mit komplizierten Regelungen über Vermarktungsverbote und Handelsbeschränkungen für über 33.000 bedrohte Arten von wildlebenden Tieren und Pflanzen erschweren.

Für den Vollzug des Artenschutzes sind bundesweit 180 Behörden zuständig, darunter 54 untere Landschaftsbehörden in Nordrhein-Westfalen.

Nach den hier gewonnenen Erfahrungen ist mit einfachen Mitteln eine inhaltlich unzutreffende EU-Bescheinigung, eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 ZPO zu erlangen, die auch bei offenkundig berechtigten Zweifeln nur noch mit großen Schwierigkeiten in Frage gestellt werden kann.

Beschlagnahmter Ginseng



Photo:Dr.W.Joswig

So ist es zum Teil möglich, durch schlichte Antragstellung unter Angabe falscher Tatsachen zuvor ohne gültige Papiere nach Deutschland verbrachte Wildentnahmen oder sonst illegal der Natur entnommenen Tiere als Nachzuchten legal gehaltener Elterntiere zu deklarieren, weil lediglich anlassbezogene Stichproben vorgenommen werden.

Von Seiten der Stabsstelle wird es in einem erheblichem Maß als problematisch angesehen, dass offensichtlich von Landesbehörden individualisierte Vermarktungsbescheinigungen ausgestellt werden, ohne dass im Einzelnen konkret geprüft wird, ob die Angaben des jeweiligen Antragstellers tatsächlich zutreffen.

Bescheinigungen, die ohne konkrete Prüfung rein verwaltungsmäßig ausgestellt werden im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben der Antragsteller, die zum Teil gewerbliche Händler sind, genügen nicht der erforderlichen Nachweispflicht.

Soweit es nicht um Arten des Anhangs A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 geht, ist zwar die Art des Nachweises grundsätzlich freigestellt. Eine Glaubhaftmachung, insbesondere eine Versicherung an Eides Statt genügt dagegen nicht (arg. Rückschluss aus § 49 Abs.2 BNatSchG); zu vgl. § 49 Rn.16 in Stöckel, Erbs-Kohlhaas).

So werden von unteren Landschaftsbehörden zum Teil Erklärungen akzeptiert, die ohne weiteres Anlass gegeben hätten, die

Angaben des Antragstellers zu hinterfragen.

Diese Fälle machen deutlich, dass das Strafrecht mit seinen strafprozessualen Möglichkeiten die Vorgaben des Artenschutzrechts wirksam flankieren und zur effektiven Durchsetzung verhelfen kann. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsbehörden voraus.

Die bisher festgestellte Praxis lässt vermuten, dass „artenschutzrechtliche Vorschriften großteils aus Unkenntnis oder Bequemlichkeit, aber auch aus Gewinnsucht und Profitgier massenhaft missachtet werden, so dass ein großes Potential für eine behördliche Zusammenarbeit besteht“ (zu vgl. Henzler, in Natur und Recht 2005, 646 (648)).

Jürgen Hintzmann

Stabsstelle Umweltkriminalität

Schwannstr. 3

40190 Düsseldorf

0211/4566-473

E-Mail: Juergen.Hintzmann@munlv.nrw.de

Statistik gemeldeter Tiere gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV aus dem Kreis Recklinghausen

Auch der bevölkerungsreichste Kreis Deutschlands, der Kreis Recklinghausen in Nordrhein-Westfalen, nutzt bei der Bearbeitung der Meldepflicht gemäß § 7 Abs.2 BArtSchV das Artenschutzprogramm ASPE.

Hier am nördlichen Rand des Ruhrgebiets an der Grenze zum Münsterland leben 640.000 Menschen in zehn kreisangehörigen Städten.

Unter seinen Einwohnern sind die verschiedensten geschützten Tierarten verbreitet.

Wurden früher überwiegend Vögel, insbesondere Papageien und Sittiche und auch „Waldvögel“ zu Anmeldung gebracht, so haben seit Mitte der 90er Jahre Reptilien und in jüngerer Zeit auch Amphibien (Pfeilgiftfrösche!) mehr und mehr das Interesse der privaten Tierhalter gefunden.

So verzeichnet die Untere Landschaftsbehörde des Kreises insgesamt **8446** Exemplare aus ca. 500 verschiedenen Tierarten, die sich auf **2854** Halter verteilen (Stand. April 2008).

Hierunter befinden sich z. B. :

1712 Landschildkröten
12 Kaimane

230 Taggeckos
8 Echsen
326 Riesenschlangen
12 Kobras
458 Pfeilgiftfrösche
252 Chamäleons
172 Kakadus
135 Aras
974 Amazonen, davon
547 Blaustirnamazonen
995 Graupapageien
932 europäische „Waldvögel“ (davon
226 Stieglitze, 152 Erlenzeisige)
135 Eichhörnchen

und auch ein Fisch, ein Malaiischer Knochenzüngler (*Scleropages formosus*) wurde in die Meldungen eingebracht.

Bei einer Einschätzung der in Privathand gehaltenen geschützten Tiere sollte aber neben diesen bekannten Zahlen eine hohe „Dunkelziffer“ an mutmaßlich nicht zur Anmeldung gebrachten Tieren nicht außer Betracht bleiben.

Rolf Rachuba

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 70 - Vestisches Umweltzentrum
Ress. 70.4 – Landschaftsrecht
Telefon 02361-536012 Fax 02361-536208
e-mail: vestisches-umweltzentrum@kreis-recklinghausen.de

Ein Bericht aus der Stadt Essen - Nachahmung erwünscht -

59 und 67 gemeinsam für Krummschnäbel

Seit einigen Jahren referieren Tanja Peters, Untere Landschaftsbehörde, und Hermann-Josef Golbach, Tierpark Gruga Essen, zum Thema „Art- und tiergerechte Haltung von Papageien und Sittichen“ im Artenschutzzentrum in Metelen. Dort befindet sich die Artenschutzfangstation für beschlagnahmte Tiere. Die Zuhörerschaft nimmt aus dienstlichem Interesse teil und setzt sich aus Staatsanwälten, Zollbeamten und MitarbeiterInnen von Zoos und Unterer Landschaftsbehörden zusammen.

Tanja Peters ist bei der Unteren Landschaftsbehörde für den Bereich „Artenschutz“ zuständig, hält seit Jahren selbst einen großen Schwarm Papageien und beschäftigt sich in jeder Minute ihrer Freizeit mit dem Thema „Krummschnäbel“. Privat nimmt sie regelmäßig kleine Vögel auf, die nicht mehr gewollt werden, pflegt sie gesund und vermittelt sie an entsprechend gute Halter.



Du bist zeitlebens für das verantwort- lich, was du dir vertraut gemacht hast.

Antoine de Saint-Exupéry

Herr Golbach, Tierpflegemeister des Grugaparks, hat sich durch die jahrelange tägliche Arbeit mit Papageien und Sittichen ein immenses Fachwissen angeeignet. Da vom Tierpark auch vernachlässigte Papageien und Sittiche aufgenommen werden, hat er leider auch einen weiten Überblick über Tierhaltungsfehler und deren Auswirkungen.



Großes Interesse beim Publikum

Am 6. April haben die beiden in der Orangerie des Grugaparkes zum ersten Mal in der Öffentlichkeit über die artgerechte Pflege von Papageien und Sittichen gesprochen. Und sie waren vom Interesse überwältigt: etwa 100 Menschen hatten sich zum 75-minütigen Vortrag eingefunden und löcherten die beiden danach noch zwei Stunden mit ihren Fragen. Die BesucherInnen waren sich einig: es sollen weitere Vorträge dieser Art zur Vertiefung und zu anderen Tierarten wie Reptilien, Nagern usw. folgen.



Damit sich die Kleinen bei Ihnen wohl fühlen

- Papageien und Sittiche sind **Schwarmvögel** und sollten deshalb auf keinen Fall einzeln, sondern mindestens als Paare gehalten werden
- für die **Käfigeinrichtung** bitte nur Naturprodukte verwenden: frische Äste (vorher heiß abwaschen), Korkschaukeln und Baumwollringe zum Schaukeln und Baumwollseile zum Klettern. Für alle Produkte gilt: spätestens dann austauschen, wenn sie verdreckt, bzw. die Rinde abgenagt sind - und nicht böse sein, wenn die Vögel sie zerstören, das ist einfach ihre Lieblingsbeschäftigung. Spendieren Sie also auch ruhig mal ein Buch, eine Zeitung, einen naturbelassenen Rattanball.



so nicht!



sondern so!

- die **Ernährung** soll abwechslungsreich sein, also viel Obst und Gemüse. Was übrig bleibt muss täglich ausgewechselt werden. Wird es nicht ausgetauscht, können sich Milben bilden. Gleiches gilt beim Wasser: täglich wechseln, damit sich Bakterien und Pilze nicht vermehren. Und Vorsicht bei Avocados. Sie sind hochgiftig für Papageien und Sittiche.
- Für einen Schwarm ist ein kranker oder schwacher Vogel eine Gefahr, und in freier Natur wird er schnell vom Schwarm verstoßen oder sogar getötet. Darum verstecken Schwarmvögel ihre **Krankheit** und deshalb muss man seine Vögel gut kennen. Die kleinste Verhaltensänderung kann bereits ein Hinweis auf eine Krankheit sein. Täglich den Kot kontrollieren (Durchfall, Körner im Kot, Farbveränderungen, das Weiße im Kot - der Urinstrang - muss weiß sein) und im Zweifel einen

• „vogelspezialisierten“ Tierarzt aufsuchen, der sich von den Schauspielkünsten der Vögel nicht täuschen lässt.

Vor dem Kauf und in der Urlaubszeit

Setzen Sie sich vor der Anschaffung eines Papageien oder Sittichs genau mit deren Bedürfnissen auseinander

und prüfen Sie, ob Sie diesen gerecht werden können. Wenn Sie in den Urlaub fahren, sollten die Tiere in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und ein Nachbar für frisches Wasser, Futter, Hygiene und Freiflug sorgen.

Stadt Essen

Tipps und Kniffe zu ASPE:

von Egon Brass

Zu welchem Halter gehört das Bild?

Wenn Fotos In ASPE zugeordnet werden, bleiben die Dateien auf der Festplatte und werden lediglich umbenannt. Ein typischer Dateiname ist: **MUSTER_A_TESTUDO_HERM_ASPE_5015_1.JPG**

Wie kann man in ASPE den Vorgang finden, dem dieses Bild zugeordnet ist? Der Fotodateiname besteht aus mehreren Teilen:

MUSTER_A ist der Nachname des Halters und der erste Buchstabe des Vornamens, **TESTUDO_HERM** ist der Gattungsname und die ersten vier Buchstaben des Zusatzes zum Artnamen. **ASPE_5015** bedeutet der Vorgang hat die ID 5015 in ASPE. Gemeint ist die ID der Individuen. **_1** ist die laufende Nummer des Bildes, die seit einigen ASPE-Versionen gleich bleibt. Früher konnte sich die Nummer bei jedem Speichern ändern.

Damit sind alle Informationen vorhanden, die benötigt werden, um das Problem zu lösen!

Lösung:

Am einfachsten ist es nun in ASPE „Individuen tabellarisch“ aufzurufen. Das Feld „ID“ anklicken und dann das Symbol mit der Lupe klicken. Dort die Zahl 5015 eingeben und suchen lassen.

Wird die Zahl gefunden, den Vorgang markieren (Symbol Haken) und das Melde-Verfahren oder das Fenster „Bescheinigung“ aufrufen. Schließlich kann jetzt über das Menü „Foto“ die Galerie geöffnet werden und das Foto wird angezeigt!



Aktuelle Seminartermine:

- 20.08.2008** **Öffentlichkeitsarbeit**
– näheres unter www.aspe.biz/workshop4.htm
- 16.09.2008** **Amphibien- und Reptilientag mit der DGHT**
- näheres unter www.aspe.biz/workshop4.htm
- 21.-22.10.2008** **Sanktionsverfahren im Artenschutz**
- näheres unter www.aspe.biz/workshop4.htm
- 28.-29.10.2008** **Projektplanung**
– nähere Informationen erhalten Sie demnächst!

Teilnehmerecho des letzten Projektplanungsseminars:

„Ein sehr gutes Einstiegsseminar in das Projektmanagement. Die Kombination aus Theorie und praktischer Umsetzung in Gruppen war sehr gelungen.“

„Es wäre aus meiner Sicht wünschenswert, wenn bei einer Vertiefung konkrete Projektierungen in Deutschland als Beispiele zur erfolgreichenden Vorgehensweise herangezogen würden, da die konkrete Rechtslage in Deutschland und die sozioökonomischen Randbedingungen für die Finanzierung von Projekten im Rahmen eines NUA-Seminars stärker an Verhältnissen in Deutschland (NRW) ausgerichtet werden sollten.“

„Das Seminar war, auch für den Personenkreis ohne jegliche bzw. kaum vorhandener Erfahrung in der Projektarbeit, sehr ansprechend gestaltet. An den Beispielthemen konnte man sich gut orientieren und darauf aufbauend die gestellten Aufgaben in den jeweiligen Gruppen abarbeiten. Die Gruppenarbeit war aufgrund der Unterschiedlichkeit der Teilnehmer interessant und bisweilen wurden auch die eigenen Toleranzgrenzen ausgelotet.“

Historisches - wußten sie schon ?

- dass die allerersten ASPE (-DOS)-Versionen zum Betrieb unter Windows 3.11 noch auf 5,25-Zoll-Disketten ausgeliefert wurde. Ab ASPE-DOS 2.0, wurden 3,5" Disketten verwendet (In einigen Kreisen liegen diese Exemplare noch vor)
- dass ASPE 1996 auf Windows-Oberfläche umgestellt wurde.

Danksagung:

Wir möchten uns für die zur Verfügung gestellten Berichte herzlich bei Herrn Rolf Rachuba, Herrn Jürgen Hintzmann und Frau Tanja Peters bedanken!

Zum Schluß eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Veranstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus



Impressum:

Herausgeber:

ASPE-Institut GmbH

Blitzkuhlenstr. 21
45659 Recklinghausen

Tel.: 02361-21358

Fax.: 02361-21367

E-Mail: info@aspe.biz

www.aspe-institut.de

www.aspe.biz

Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus
Egon Brass

Amtsgericht Recklinghausen

HRB: 2473

DE 126341160

ViSdP:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Kerstin Wittmann

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH